

suchung von Personen und der von ihnen mitgeführten Gegenstände zu.

Aus taktischen Gründen darf bis zur Durchsuchung keine Zeit verloren werden. Nach der Ermittlung des Verdächtigen und der Vorbereitung der Durchsuchung sollen der Betroffene, seine Angehörigen oder Mittäter möglichst keine Gelegenheit mehr zum Beiseiteschaffen der gesuchten Gegenstände haben.

In der kriminalistischen Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, Durchsuchungen in den frühen Morgenstunden durchzuführen — sofern dem keine Gründe entgegenstehen, weil

- einerseits der von der Durchsuchung Betroffene mit größter Wahrscheinlichkeit in seiner Wohnung angetroffen wird und
- zum anderen ausreichend Zeit für sich eventuell ergebende weitere notwendige Untersuchungshandlungen vorhanden ist.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Ermittlung des Täters gleichzeitig der Beginn der Durchsuchung ist, z. B.: Durch die Arbeit eines Fährtenhundes ist der Täter im ersten Angriff in seiner Wohnung gestellt worden. Hier ist Gefahr im Verzüge begründet, und es kann sofort (unter Beachtung der prozeßrechtlichen Voraussetzungen) mit der Durchsuchung begonnen werden. Eine Durchsuchung nach der Beschuldigtenvernehmung auf der Dienststelle wäre in dem Fall möglicherweise erfolglos, weil Angehörige oder andere Personen zwischenzeitlich Gelegenheit hatten, Beweismittel oder der Einziehung unterliegende Gegenstände beiseite zu schaffen.

Der Zeitpunkt der Durchsuchung kann ebenfalls von Witterungsverhältnissen beeinflußt werden, das gilt insbesondere für Durchsuchungen im Freien. Andererseits können Witterungsverhältnisse, schlechte Lichtverhältnisse bzw. der Umfang der Durchsuchungshandlungen eine zeitliche Unterbrechung der Durchsuchung erforderlich machen. In diesen Fällen ist entweder durch Sicherungsposten oder Versiegelung zu garantieren, daß die Durchsuchung — ohne daß zwischenzeitlich Beweismittel oder möglicherweise der Einziehung unterliegende Gegenstände beiseite geschafft werden können — zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann.

Sind Durchsuchungen an mehreren Orten erforderlich (z.B. bei allen Mittätern), müssen sie schlagartig und bei allen zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, um zu verhindern, daß sich die Betroffenen gegenseitig verständigen und die Durchsuchung sowie weitere Untersuchungshandlungen beeinflussen können.

Es muß jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die Durchsuchung

- vor der Vernehmung,
- parallel zu ihr oder
- nach der Vernehmung